

KV·InfoAktuell

14. Dezember 2021 / Nr. 348

Coronavirus

Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Stabsbereich Recht

Barbara Berner
Tel.: 030 4005-1721, Fax: 030 4005-271721
BBerner@kbv.de
Be, zer

www.kbv.de

Gesetzliche Unfallversicherung: Verlängerung der Hygienepauschale sowie Videosprechstunden bis 31. März

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie heute über die Verlängerung einiger Sonderregelungen in der Unfallversicherung bis zum 31. März 2022 informieren. Dabei geht es um die im Mai 2020 zugesicherte Hygienepauschale für Durchgangsarzte, mit der sich die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung an den Mehraufwendungen für Infektionsschutz während der COVID-19-Pandemie beteiligen, sowie um die Behandlung von Unfallverletzten per Videosprechstunde (vgl. KV-InfoAktuell 259/2020, 366/2020, 14/2021, 79/2021, 173/2021, 198/2021, 269/2021 und 280/2021). Näheres stellen wir Ihnen nachfolgend vor.

Details zur Hygienepauschale

Die Hygienepauschale in Höhe von 4 Euro pro Behandlungstag erhalten Durchgangsarzte zusätzlich zu den Behandlungskosten für die ambulante Behandlung von Unfallverletzten. Sie kann als „Besondere Kosten“ mit der Bezeichnung „COVID-19-Pauschale“ mit jeder regulären Behandlungsabrechnung nach § 64 Absatz 1 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger abgerechnet werden. Die Vergütungsregelung gilt rückwirkend seit dem 16. März 2020 und wurde bereits mehrfach verlängert, zuletzt bis zum 31. Dezember 2021.

Details zur Videosprechstunde

Die vertragliche Erklärung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) vom 3. April 2020 sowie die letzte vertragliche Ergänzung vom 5. Oktober 2021 wird in folgenden Punkten bis zum 31. März 2022 verlängert:

Abweichend von den Vorgaben des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger können durch Vertragsärzte, beteiligte Ärzte sowie Psychotherapeuten in begründeten Ausnahmefällen und unter Beachtung berufsrechtlicher Vorgaben sowie der Vorgaben nach § 31 b Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) Videosprechstunden erbracht werden, um der Ausbreitung der Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus entgegenzuwirken und die Behandlung von Unfallverletzten sicherzustellen.

Für Arzt-Patienten-Kontakte ist die Nummer 1 der Gebührenordnung UV-GOÄ abzurechnen, wobei eine entsprechende Kennzeichnung als Videobehandlung erfolgen muss. Aufgrund der gestiegenen Infektionszahlen bestehen keine Bedenken, wiederkehrende (nicht erstmalige) Heil- oder Arzneimittel-Verordnungen

auch auf telefonische Anforderungen der Versicherten auszustellen, soweit dies aus Sicht des Durchgangsarztes, bezogen auf den Einzelfall, nachvollziehbar und plausibel ist.

Für Psychotherapeuten gilt:

- › Videosprechstunden können analog der entsprechenden Behandlungsnummern (P-Gebührennummern) abgerechnet werden.
- › Für eine volle Behandlungsstunde (50 Minuten) können 100 Prozent und für eine halbe Behandlungseinheit (25 Minuten) 50 Prozent der jeweiligen P-Gebührennummer abgerechnet werden.
- › Für die Videosprechstunde wird ein Zuschlag von 12 Euro für eine volle Stunde beziehungsweise 6 Euro für eine halbe Stunde gezahlt, wenn ein zugelassenes zertifiziertes Videosystem eingesetzt wird.
- › Die Regelung gilt auch für neuropsychologische/neuropsychotherapeutische Leistungen, die bisher analog zum Psychotherapeutenverfahren honoriert werden.

Wir haben Ihnen die Erklärungen der DGUV zur Hygienepauschale sowie zur Videosprechstunde beigelegt (s. Anlagen).

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Barbara Berner
Bereichsleiterin/Rechtsberaterin

Anlagen

Vertragliche Erklärung

der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), Berlin und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (SVLFG), Kassel,

gegenüber der

Kassenärztlichen Bundesvereinigung, K.d.ö.R., (KBV) Berlin

Um einerseits die bestmögliche Versorgung der Unfallverletzten in Anbetracht der gegenwärtigen COVID- 19-Pandemie durch die D-Ärzte sicherzustellen und andererseits gleichzeitig einen Beitrag zum Gesundheitsschutz für die D-Ärzte und ihre Praxismitarbeiter sowie auch für die verletzten Versicherten zu leisten, erklären die DGUV und die SVLFG für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, sich an den für die Behandlung ihrer Versicherten entstandenen bzw. noch entstehenden Mehraufwendungen für Infektionsschutz wie folgt zu beteiligen:

1. Als pauschale Abgeltung von Preis- und Mengensteigerungen infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere bei persönlichen Schutzausrüstungen für Mitarbeiter und seitens der D-Ärzte den Patienten zur Verfügung gestelltem Mund-Nase-Schutz und für weiteren entstandenen Mehraufwand zur Minderung des Infektionsrisikos wird jedem D-Arzt für jeden persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt zusätzlich zu den Behandlungskosten für jeden Behandlungstag eine Pauschale erstattet.
2. Aufgrund der im Moment nicht zu beziffernden tatsächlichen Kosten für den Infektionsschutz wird für diese Pauschale der Betrag von 4 Euro festgelegt. Die Pauschale gilt rückwirkend ab dem 16.03.2020.
3. Um den Verwaltungsaufwand für die D-Ärzte gering zu halten, wird auf den Nachweis der tatsächlichen Praxisausstattung verzichtet.
4. Die Pauschale kann als besondere Kosten mit der Bezeichnung „COVID-19 Pauschale“ mit der regulären Behandlungsrechnung (§ 64 Abs. 1 Ärztevertrag) abgerechnet werden. Für zurückliegende bereits abgerechnete Behandlungen kann die Pauschale dem UV-Träger nachträglich in Rechnung gestellt werden.

Die Gewährung der Covid-19 Pauschale für Durchgangsärztinnen und Durchgangsärzte wird bis 31.03.2022 verlängert.

Für die DGUV sowie in Vertretung für den SVLFG



Dr. Edlyn Höller

stellv. Hauptgeschäftsführerin DGUV

Berlin, den 08.12.2021

